

gen u. dergl. m., werden in verschiedenen Ländern, nach genau vorgeschriebenen Regeln, erteilt.

Wenn die in neuester Zeit von Herrn Brockhaus u. Avenarius in Leipzig u. Paris aufgestellten und beim Erscheinen der Deutschen und Belgischen Wiederabdrücke (wie man in Brüssel es nennt) des Ruy-Blas zur Ausführung gebrachten Ansprüche als Original-Verleger wirklich geltend gemacht werden könnten, so würde dem großen Uebel, worüber die franzöf. Verleger so heftig klagen, mit einem Federstriche für Deutschland ein Ende gemacht sein.

Wir wollen die Angabe der Herren B. u. A., daß sie sich an der Pariser Ausgabe des Ruy-Blas in 8. und derjenigen in 18. betheiligt haben, gar nicht bestreiten, aber beweist dies denn, daß sie dadurch alleinige und rechtmäßige Besitzer der Ausgabe für Deutschland sind? Nach unserer Ueberzeugung durchaus nicht. Die Herren B. u. A. können in Paris einen Schutz des Eigenthums genießen, aber derselbe kann sich nicht für's Ausland weiter ausdehnen, als er durch die mit Frankreich bestehenden Tractate festgestellt ist. Weder der Verleger noch der Verfasser des Ruy-Blas haben ein Recht, ein durch gesetzliche Bestimmungen festgestelltes Recht, den Herren B. u. A. in Leipzig die Ausgabe eines Buches für Deutschland zu verkaufen, ohne sich dann nicht des Schutzes des Eigenthums für Frankreich zu begeben.

Einsender dieses lebt der festen Ueberzeugung, daß ein jeder Pariser Buchhändler den Ruy-Blas nachdrucken dürfte, wenn gesetzlich festgestellt würde, daß ein Leipziger Buchhändler Eigenthümer des Manuscripts geworden ist. Er würde dann stets dem Pariser Verleger mit vollem Rechte die Einrede entgegenstellen: nicht deinen, sondern den Leipziger Ruy-Blas habe ich nachgedruckt.

Ein ähnliches Verfahren wie das vorliegende ist bereits im Jahre 1828 od. 1829 durch Gründung der Librairie parisienne in Brüssel von den Pariser Buchhändlern gegen Belgischen Nachdruck versucht worden; aber erfolglos. Will Frankreich in Deutschland Schutz für seine literarischen Producte haben, so gewähre es denselben auch den Deutschen Verlegern und schließe mit Deutschen Regierungen Verträge, die auf Gegenseitigkeit begründet sind, ab; aber suche nicht durch Winkelzüge auf zwei Hochzeiten Theil nehmen zu wollen!

Einsender dieser Zeilen ist bei dieser Frage nicht betheilig, es veranlaßt ihn kein egoistischer Grund zu diesen Bemerkungen, auch nicht Vorliebe für den Nachdruck, sondern nur das Recht vertheidigt er.

In Preußen ist der von uns aufgestellte Grundsatz in den Gesetzen begründet; was würde nun aber daraus entstehen, wenn die Leipziger Censur-Behörde aus andern Gesichtspunkten ausgehen und solche gesetzlich erlaubte Ausgaben confisciren wollte? Würde bei solcher verschiedentlicher Auslegung der Gesetze, der Preussische Buchhändler sich noch ferner damit befremden, daß eine Sächs. Stadt der Stapelplatz des Buchhandels bleibe und er sein Eigenthum dort so bloß stellen wollen?  
K.

#### T o d e s f a l l.

Am 12. März starb zu Weimar der bekannte Schriftsteller, Hofrath Dr. Stephan Schütze, geboren am 1. Novbr. 1771 zu Dvenstedt bei Magdeburg. Sein Vater, ein wohlhabender Landmann, ließ ihn zuerst die Domschule zu Magdeburg besuchen und bestimmte ihn für den Kaufmannsstand. Während seiner Lehrzeit schon versuchte er sich in seinen Mußestunden mit Eifer in der Poesie und wußte seinen Vater endlich zu bewegen, daß er dem gegen seinen eigenen Willen gewählten Stande entsagen und sich den Studien widmen durfte. Im Jahre 1794 bezog er die Universität Erlangen, und im folgenden Jahre Halle, wo er sich der Theologie widmete, aber bald sich ganz seiner Neigung zur Dichtkunst hingab, wobei ihm materielle Unterstützungen seiner Verwandten sehr zu Statten kamen. 1804 wandte er sich nach Dresden, später nach Weimar, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitz wählte, und wo er bald sich der Gunst der Herzogin Amalie, Goethe's und anderer Zeitgenossen zu erfreuen hatte, und bis zu seinem Tode, geschätzt von Allen, die ihn kannten, ein angenehmes, sorgenfreies Leben genoß.

Seit 1814 gab er das „Taschenbuch der Liebe und Freundschaft“ heraus, welches durch seinen heitern und gemüthlichen Inhalt einen großen Kreis von Freunden zu erwerben und zu fesseln wußte; von 1823—27 redigirte er mit Peucer (Edm. Ost) das Journal des Luxus und der Moden, welches mit letztem Jahre zu erscheinen aufhörte. Wir besitzen von ihm, außer einigen Lustspielen und mehreren Sammlungen Gedichte, eine Anzahl Novellen und Erzählungen welche sämmtlich durch ihre heitere Auffassung auf die durch keinerlei Sorgen und Widerwärtigkeiten getrübt, angenehmen Verhältnisse des Verfassers schließen lassen. Außer seinen belletristischen Erzeugnissen verdient noch sein „Versuch einer Theorie des Reims“ rühmend erwähnt zu werden, den er bereits 1802 herausgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: G. Buttig.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[1568.] Zur bevorstehenden Oster-Messe werden nachstehende Neuigkeiten und Fortsetzungen bei mir fertig, auf deren Erscheinen ich vorläufig die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen zu lenken mir erlaube, mit der Bitte, mir den ungefähren Bedarf bald angeben zu wollen, da ich unverlangt nichts versenden werde.

#### a) Neuigkeiten.

**Goethe's** juristische Abhandlung über die Flöhe (de pulicibus). Lateinisch und deutsch. gr. 8. geh. circa 18 gr.

Diese überaus interessante Abhandlung voll Laune und Ironie, im rechten Studenten-Uebermuth von Goethe geschrieben, wird bei Juristen und Nicht-Juristen ungewöhnliches Aufsehen machen.